

NL PRAX

PRAXISZEITSCHRIFT FÜR NACHLASSWESEN

Nachlasspflegschaft
Nachlassverwaltung
Testamentsvollstreckung
Nachlassmanagement

Praxisaufsatz	>> 49	Rechtsprechung	>> 59
„48-jähriger Apotheker stirbt an Corona“: Corona überall und Daten ohne Ende! <i>Christian Weiß/Nico Reisener</i>	>> 49	Sicherungsbedürfnis bei bereits mehrheitlicher Teilnachlasspflegschaft <i>OLG Celle – 6 W 114/19</i>	>> 59
Praxiswissen	>> 55	Keine generelle Pflicht zur Umschichtung von nicht mündelsicheren Kapitalanlagen <i>OLG Braunschweig – 3 W 37/20</i>	>> 71
Erbenermittlung – in wessen Interesse? <i>Thomas Lauk/Sara Novakovic</i>	>> 55	Vergütungsabrechnung bei Teilmittellosigkeit <i>OLG Hamburg – 2 W 72/19</i>	>> 75
		Plausibilitätsprüfung des Zeitaufwandes bei der Vergütung <i>OLG Hamm – I-10 W 4/19, I-10 W 26/19</i>	>> 79
		Antragsrecht des Miterben auf Entlassung eines Testamentsvollstreckers <i>OLG München – 31 Wx 455/19</i>	>> 90

ISSN: 2629-3072

SCHRIFTLEITUNG

RA & FA ErbR Dr. Falk Schulz

BEIRAT

Dipl.-Verww. (FH) Bernd Clasen
Ass. iur. Michael Döddek
RA & FA SteuerR Dr. Thomas Gleumes
RA & FA ErbR Ralf Hamberger
Dipl.-Rpfl. (FH) Thomas Lauk
Dipl. Rpfl. (FH) Sylvia Mednansky
SV Peter Mues

RA/FA InsR Christian Weiß
Wirtschaftsjurist Nico Reisener LL.M., Köln*



„48-jähriger Apotheker stirbt an Corona“: Corona überall und Daten ohne Ende!

Ein höchst aktuelles Praxisbeispiel einer Nachlasspflegschaft

AUFSATZ

I. EINLEITUNG: WENN ES DOCH MAL SCHNELL GEHEN MUSS

Die o. g. Schlagzeile ist die auch aus Pietätsgründen bewusst abgewandelte Headline einer nicht dem Boulevard zuzuordnenden Gazette im Rheinland. Fakt daran ist, dass tatsächlich ein junger, nämlich 48-jähriger Mann im Ergebnis an Corona verstorben ist. „Fake“ daran ist, dass er „Apotheker“ war. Nein, er

hatte einige Semester studiert – und sich dann aber beruflich und sehr erfolgreich der IT zugewandt. Fake daran ist nicht, dass er allein an Corona¹ verstarb. Der Erblasser verweigerte indes die Behandlung und verstarb daher anhand dieser Virus-Erkrankung trotz seines relativ jungen Alters. Was insgesamt in keinem Zeitungsartikel zu lesen war.

Seit mehreren Jahren war der Erblasser für zig re-

¹ COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) lautet die genaue Bezeichnung des unsere derzeitige Pandemie auslösenden Virus.

*Der Autor Reisener ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor; der Autor Weiß ist als Insolvenzverwalter und Nachlasspfleger tätig. Ihr Spezialwissen zum Datenschutz in Nachlass-/Insolvenzsachen fließt in die bundesweit tätige LR Datenschutz GmbH ein, deren Geschäftsführer der Autor Reisener ist.

nommierte Anwaltskanzleien und namhafte Unternehmen als „Admin“ tätig. Als „Einzelkämpfer“ verfügte er alleine über Zugangsdaten, Passwörter bis hin zu Büro-Schlüsseln seiner Auftraggeber. Nun war die Not derer groß, als sich recht schnell herumsprach, dass der Erblasser als Vertragspartner verstorben war, und er bzw. teilweise seine Verwandten im Besitz von Hard-/Software und Schlüsseln waren. Die Auftraggeber verfügten mitunter nicht mal über Backup's für ihre IT-Infrastruktur. Da bis zu 5-stelliger Schaden für die Auftraggeber drohte, falls sie Telefon- und sonstige IT-Anlagen „neu aufsetzen“ müssten, regte man beim Nachlassgericht an, eine Nachlasspflegschaft einzurichten. Dem kam das Gericht nach – und stellte den Eilbedarf insbesondere im Hinblick auf die Daten gleich bei der Verpflichtung klar.

II. CORONA-EIGEN-/ FREMSCHUTZMASSNAHMEN

Wer hätte gedacht, dass die vom BDN im online-newsletter „BDN-MITTEILUNGEN 3 / 2020“ gemachten Hinweise zur Eigensicherung des Nachlasspflegers in COVID-19-Fällen derart schnell Realität werden!? Heute sind sich die Autoren dieses Beitrages dieser Hinweise zum Eigen-², aber natürlich auch Fremdschutz insbesondere von Kanzlei-Mitarbeitern, externen Dienstleistern pp. bewusst – und dem BDN für den frühzeitig/proaktiven Hinweis dankbar.

In der Praxis der Autoren ist es nunmehr nämlich Standard, sobald sich entsprechende Hinweise³ von Gericht/Verwandten/aus der Nachlassakte ergeben, dass Schutzkittel, Mundschutz und Schutzbrille neben Handschuhen in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Im Übrigen werden die beispielsweise durch das Robert-Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen⁴ grds. vor einem Tätigwerden, namentlich der Begehung der Wohnung des Verstorbenen/Sichtung von Unterlagen pp. so weit angezeigt auch in der Praxis umgesetzt. Die Mitarbeiter/innen sind ebenfalls u. a. durch den o. g. BDN-Hinweis aktuell sensibilisiert – und im Zweifel angehalten, pro Eigenschutz zu desinfizieren oder entsprechende Dinge mit potentielltem Infektionsrisiko für rd. 3 Tage in einem gelüfteten, aber sonst verschlossenen Raum zu belassen.

Die Wohnungsbegehung hat im Praxisbeispiel zum Zwecke der Eigensicherung unter entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmen stattgefunden. Diese zeigte, dass dies auch und immer noch angezeigt war. Offenbar war die Wohnung von potentiellen ‚Wirten‘ begangen worden. Sie war am Besichtigungstag nicht mehr gesiegelt: In der Wohnung befanden sich diverse benutzte Taschentücher und Textilien, Kleidungsstücke und sonstige (verschmutzte) Gegenstände. Zudem teilte ein Verwandter des Verstorbenen telefonisch mit, dass er es gewesen sei, der Exkremete und sonstige Austritte aus der Leiche vor Ort beseitigt hatte, nicht das Ordnungsamt oder/und Spezialisten wie Tatortreiniger. Es war daher vorsichtshalber davon auszugehen, dass den dahingehenden Maßnahmen des Robert-Koch-Institutes vorliegend insbesondere in Form einer Flächendesinfektion entsprechend KRINKO-Empfehlung⁵ nicht Genüge getan war.

Natürlich sollten sich die Eigen- und Fremdschutzmaßnahmen nicht nur auf die Wohnung/Unterlagen/ Dinge des Erblassers oder/und die Kanzlei beschränken. In dem hier gegenständlichen Praxisfall äußerte zum Beispiel der Filialleiter der Bank, in der der Erblasser ein Schließfach unterhielt, gegen Abschluss des mit ihm vor Ort geführten Gespräches, dass die Filiale in den nächsten Tagen ggf. unter Quarantäne gestellt würde. Man habe einige Corona-Verdachtsfälle in der Belegschaft. Seitdem ist es bei den Autoren keine Frage mehr, dass für sich selbst FFP-Mundschutz getragen bzw. Dritten – z. B. sofern sich das Betreten der Kanzlei oder der gemeinsame Kontakt etwa bei einer Wohnungsbegehung nicht vermeiden lässt – ein Mundschutz angeboten und auf seine Nutzung insistiert wird: „...zum Eigenschutz und zur Pandemievorsorge...“⁶ – und somit letztlich in unser aller Sinne und Verantwortung!

III. DIE (UN-) WIRKSAME VERPFLICHTUNG IN CORONA-ZEITEN?

Ebenfalls sehr sinnvoll zeigt sich⁷ die unter Ziff. 3 des o. g. BDN-Newsletter dargestellte Anregung, in das Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift einzubringen, wonach dann auf die persönliche Verpflichtung des Nachlasspflegers pandemie-bedingt verzichtet

2 Ergänzend zu Kämmer, Eigensicherung bei Leichenwohnungen, NLPrax 2019, 6 ff.

3 Bis auf Weiteres empfiehlt sich natürlich bei aktuellen Todesfällen auch die proaktive Nachfrage nach der Todesursache.

4 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html, abgerufen 27.04.2020.

5 Dazu zuvor Fn. 4.

6 So bereits der o. g. BDN-Newsletter zu Recht.

7 Vermutlich gerade in Zukunft, wenn die Pandemie länger als von uns allen erhofft andauert.

werden kann. In der Praxis indes zeigen beispielsweise Verpflichtung vor dem Nachlassgericht mit Mundschutz bei Rechtspfleger und designiertem Nachlasspfleger und anschließendes gemeinsames Hände-Desinfizieren, dass sich auch die Gerichte ihrer Verantwortung überaus bewusst sind – und selbst bei de lege lata wirksamen Präsenz-Verpflichtungen ein wenig Kreativität und Achtsamkeit dazu führen kann, sich selbst erfolgreich zu schützen und die Pandemie hoffentlich mit einzudämmen.

IV. DER POTENTIELLE DATEN-GAU

Dass der Nachlasspfleger potentielle Erben, Kunden, Gläubiger bzw. Institutionen jeweils unter Beifügung einer Belehrung nach Art. 13, 14 DSGVO kontaktiert, sollte heute Standard bei der Bearbeitung von Nachlasspflegschaften sein.⁸

Im vorliegenden Praxisfall ergab sich eine gewisse Brisanz aus dem Umstand, dass mit insgesamt rund 35 „Beteiligten“, genauer ehemaligen Auftraggebern des Erblassers, ein Konsens herbei zu führen war: Die Schnittmenge bestand einerseits aus deren Wunsch eines möglichst raschen Erhalts der Daten. Andererseits aus dem – diesmal nicht Corona-bedingten – Sicherheitsbedarf des Nachlasspflegers, wie sich nachfolgend zeigt.

Zunächst galt es also, diese „Beteiligten“ trotz der drohenden Nachteile des update-Bedarfes pp., zu einem gewissen Zuwarten und Vertrauen zu bewegen. Denn was den Daten-/Geheimnisschutz-Bereich im weiteren Sinne in dieser Nachlass-Sache betraf, war von Anfang an angezeigt, dass dieser hier besonderer Beachtung bedurfte und ein besonders heikles Thema war. Im Kundenstamm befanden sich wie dargestellt Anwaltskanzleien, produzierende Unternehmen. Aber auch solche, die mit Gesundheitsdaten über besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verfügten. Eine übereilte Herausgabe, selbst ein Datenverlust, wäre daher – auch datenschutzrechtlich – fatal gewesen. Mehrere PC's, Handys, externe sowie ausgebaute Festplatten und USB-Sticks wurden daher zunächst im hiesigen Tresor gesichert.

Zu den Daten dann an sich bot sich anhand der Ge-

mengelage folgendes Handling an:

Abstellend auf Angaben der ehemaligen Auftraggeber im Abgleich mit denen der Erbprätendenten/teilweisem⁹ Kenntnisstand¹⁰ wurde unter Aufsicht in den Kanzlei-Räumen durch einen IT-Experten aus dem Netzwerk der Autoren Zugang zu den Daten ermöglicht – soweit dies die aus dem Bankschließfach stammende, nun vorliegende 5-seitige Liste mit Passwörtern überhaupt ermöglichte. Im Anschluss wurden die Daten zunächst geprüft, katalogisiert und gesichtet. Nach einer ersten Handlungsempfehlung für den datenschutzmäßig (Mit-) Verantwortlichen¹¹ konnte im Anschluss abgestimmt werden, wie mit den Daten letztlich umgegangen werden soll. Entsprechende Einwilligungen der Auftraggeber / Auftragsverarbeitung mit Dienstleistern pp. wurden flankierend vorbereiten.

Binnen weniger Wochen war somit jeder der ehemaligen Auftraggeber wieder im „Besitz“ der für ihn relevanten Daten, sofern diese aufgefunden werden konnten; veranlasst und umgesetzt durch den Nachlasspfleger entsprechend dem eingangs genannten, gerichtlichen Wunsch.

Der Vollständigkeit halber sollte im Nachgang geprüft werden, ob die vorsichtshalber mitgesicherte, alte Hardware gesichtet oder schlichtweg datenschutzkonform vernichtet wird. Diesbezüglich bestand jedoch kein Eilbedarf aufgrund der Sicherung dieser Geräte im Tresor in der Kanzlei des Nachlasspflegers.

Alle bekannten/bekannt gewordenen Beteiligten wurden zwischenzeitlich im Anschluss nochmals kontaktiert. Dies gilt auch bezüglich der Vielzahl von (Sicherheits-)Schlüsseln, die im Besitz des Erblassers waren. Diese wurden an die betroffenen Anwaltskanzleien/Unternehmen heraus gegeben – nachdem sich diese als Berechtigte legitimiert hatten. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation wurde von dort das Placet eingeholt, grds. statt einer Präsenz-Übergabe den Weg per Einwurfeinschreiben/Kurier zu wählen. Soweit sich dies nicht vermeiden ließ, wurden die Berechtigten veranlasst, vor Betreten der Kanzleiräume des Nachlasspflegers die o. g. Corona-Schutzmaßnahmen wie Händedesinfektion/Mundschutz vorzunehmen.

8 Zu Hard- und Software im Nachlass im Übrigen bereits sehr illustrativ Clasen, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 37 ff.

9 Jedenfalls was (Auftrags-) Dokumente betrifft.

10 Stichworte waren in dem Zusammenhang u. a. „Verschlüsselung“, „2-Faktorenfreigabe unter Nutzung eines Handy“.

11 Also grds. jedes (ehemaligen) Auftraggebers des Erblassers.

V. EXKURS: DER NACHLASSPFLEGER ALS VERANTWORTLICHER I. S. D. DATENSCHUTZRECHTS

Vorweg zu schicken ist, dass die DSGVO und auch die weiteren Datenschutzgesetze auf personenbezogene Daten von Verstorbenen keine Anwendung finden. Sehr lesenswert, da eindeutig in dem Zusammenhang ist Erwägungsgrund 27¹², dessen Satz 1 lautet: „Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.“ Die DSGVO schützt also die Rechte und Freiheiten von lebenden, natürlichen Personen.¹³ Der Gesetzgeber hat die Daten von Verstorbenen bewusst aus dem Geltungsbereich der DSGVO herausgenommen. Auch eine Zurechnung der Betroffenenrechte hat der Gesetzgeber, trotz dahingehender Forderungen einiger Mitgliedstaaten, bewusst nicht den Angehörigen oder Erben des Verstorbenen zuerkannt. Allerdings beinhaltet Satz 2 des ErwG 27 eine Konkretisierungsklausel, die den Mitgliedstaaten die grundsätzliche Möglichkeit gibt, eigene Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten Verstorbener zu erlassen. Von dieser Konkretisierungsklausel hat der deutsche Gesetzgeber bis dato aber keinen Gebrauch gemacht, so dass keine Regelungen im BDSG zu einem solchen Sachverhalt zu finden sind.¹⁴ Dies kann und darf im Umkehrschluss natürlich nicht dazu führen, dass mit Daten von Verstorbenen durch den Nachlasspfleger/sein Team unachtsam umgegangen wird. Den Verstorbenen schützt weiterhin letztlich das postmortale Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 1 GG, das den Angehörigen bei Verletzung zumindest die Möglichkeit eröffnet, einen zivilrechtlichen Abwehrensanspruch gem. §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geltend zu machen.

Aber darüber hinaus: Kann auch eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Nachlasspflegers in diesem Fall bestehen? Verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinne ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden kann. Für den Umgang mit Daten bei sich/

in seiner Kanzlei ist der Nachlasspfleger somit als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne anzusehen! Im vorliegenden Praxisfall dürfte darüber hinaus eine (Mit-) Verantwortlichkeit des Nachlasspflegers mit dem jeweils berechtigten Auftraggeber anzunehmen sein, was die Daten im Übrigen betrifft, jedenfalls sofern/soweit der Nachlasspfleger Besitz haben könnte oder müsste¹⁵.

Der Nachlasspfleger kann natürlich nicht als Auftragsverarbeiter angesehen werden, wie der Verstorbene, verfügt er über die Mittel zu entscheiden, wie die Daten verarbeitet werden. Zwar handelt es sich bei den vorliegenden Daten außerhalb der Backup's um überwiegend keine personenbezogenen Daten und die Backup's sind in den Fällen mittels eines Verschlüsselungssystems geschützt¹⁶. Dennoch sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten; daneben im vorliegenden Fall aufgrund der Auftraggeber-Struktur des Verstorbenen auch Compliance-/Bafin-Vorgaben bis hin zu solchen des Geschäftsheimnisgesetzes¹⁷.

Zurück zu den Daten: Die Daten und Passwörter eröffnen bei einer entsprechenden Verarbeitung die Möglichkeit, einen entsprechenden Zugang und somit die Einsichtnahme in personenbezogene Daten zu erhalten, die vom Auftraggeber vorliegen. Dazu beinhalten die vorliegenden Backup's der Auftraggeber, die durch den Verstorbenen verwahrt wurden, definitiv auch personenbezogene Daten. Somit ist die Sicherung dieser Backup's und ggf. die Eruiierung, welchem Auftraggeber die jeweiligen Backup's zuzuordnen sind, bereits als ein datenschutzrechtlicher Vorgang zu betrachten, der als eine Verarbeitung durch den Nachlasspfleger angesehen werden muss. Denn das „Verarbeiten“ wird in der DSGVO weit ausgelegt und umfasst jedes Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden u.s.w.¹⁸ Wenn der Nachlasspfleger die Backup's der Auftraggeber an sich nimmt und diese bei sich verwahrt, kann darin eine Verarbeitung gesehen werden, die auch datenschutzrechtlich relevant ist, sofern der Nachlasspfleger die Möglichkeit hat, an die Daten inner-

12 <https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-27/>, abgerufen 29.04.2020.

13 Art. 1 Abs. 2 DSGVO.

14 Zum Zugang zu Daten im Nachlass an sich instruktiv bereits BGH v. 12. 07. 2018 – III ZR 183/17, NJW 2018, 3178 ff.; zum digitalen Nachlass insgesamt Clasen, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 3 Rn. 109 ff., sowie Gloser, in: Keim/Lehmann, Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 4. Aufl. 2019, L, S. 1315 ff.

15 Stichwort „Sicherung des Nachlasses“ i. S. v. § 1960 BGB.

16 Nur weitestgehend geschützt, was das Praxisbeispiel noch komplizierter machte.

17 Illustrativ zu dem Gesamt-Themenkomplex exemplarisch Rohnert, in: Gummert, Handbuch Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn. 14ff. (klassische Risikofelder Compliance und Business Governance).

18 Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

halb der Backup's zu gelangen. Selbst die Vornahme der¹⁹ Löschung oder Vernichtung der Daten/Datenträger an sich stellt im datenschutzrechtlichen Sinne eine Verarbeitung dar. Und in diesem Fall wird wohl keiner dazu übergehen zu behaupten, über Zwecke und Mittel der Löschung kann der Nachlasspfleger in diesem Fall nicht entscheiden.

Somit wäre spätestens dann eine Verarbeitung gegeben und der Nachlasspfleger für diese Verarbeitung als Verantwortlicher i. S. d. Datenschutzrechts anzusehen, soweit es um die Daten der Auftraggeber geht. Dies insbesondere auch, da der Nachlasspfleger, jedenfalls sofern er Berufs-/Standesrecht unterfällt, nicht als datenschutzrechtlicher Auftragnehmer einer Auftragsvereinbarung anzusehen ist. Abgesehen davon, dass eine solche in der Praxis weder von Seiten des Gerichtes, noch der Erben bis dato als Usance²⁰ bekannt ist.

VI. RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG

Wie aufgezeigt liegt in diesem Fall, sofern es um die Daten der Auftraggeber geht und diese durch den Nachlasspfleger verarbeitet werden, eine Verantwortlichkeit für diese Verarbeitung beim Nachlasspfleger. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (sofern es nicht die Daten des Verstorbenen sind) bedarf dann einer Rechtsgrundlage. Denn die DSGVO normiert grundsätzlich ein dahingehendes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Diese Rechtsgrundlage könnte sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO ergeben, sofern der Nachlasspfleger einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung unterliegt, die eine Verarbeitung erforderlich macht. Hier wäre an §§ 1960 f. BGB zu denken; was im vorliegenden Falle zudem gar von dem ausdrücklichen nachlassgerichtlichen Auftrag gedeckt war.

Eine Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO zu sehen, scheidet beim Amt des Nachlasspflegers aus: Diese Rechtsgrundlage entfaltet ihre Wirkung nämlich nur bei öffentlichen Stellen. Dies setzt mindestens eine Beleihung wie z.B. bei einem Notar voraus.²¹

Weitere Rechtsgrundlage, auf die sich der Nachlass-

pfleger stützen könnte, wäre die Einwilligung der Auftraggeber gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO, womit in dem Praxisbeispiel auch (ergänzend) gearbeitet wurde; beziehungsweise bei einem Fehlen dieser Einwilligungen letztlich Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO auf Grundlage eines berechtigten Interesses des Nachlasspflegers an der Daten-Verarbeitung durch ihn. Wird die Verarbeitung auf diese Rechtsgrundlage gestützt, bedarf es einer Interessenabwägung zwischen den Interessen des verantwortlichen Nachlasspflegers sowie ggf. der Interessen Dritter und den Interessen, Grundrechten und Freiheiten der Betroffenen, also der ehemaligen Auftraggeber. Diese Interessenabwägung ist durch den Nachlasspfleger aus Exkulpationsgründen genau zu dokumentieren, um nachweislich die Überlegungen hinter seiner Interessenabwägung auch ggf. gegenüber einer Datenschutzbehörde oder/und Erben oder/und in dem Praxisbeispiel vorhandenen ehemaligen Auftraggebern des Erblassers belegen zu können.²²

Exkurs: Letztere Rechtsgrundlage stellt allerdings ein Problem dar, wenn, wie im vorliegenden Sachverhalt, auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten, vorhanden sind. Diese sensitiven Daten dürfen nämlich gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur in den dort genannten Fällen und unter den (noch) strengeren Vorgaben verarbeitet werden. Insbesondere kann für den Nachlasspfleger die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur auf eine Einwilligung der Betroffenen gestützt werden. Diese Einwilligung liegt in dem speziellen Fall aber nicht gegenüber dem Nachlasspfleger vor – und kann auch von ihm ohne die zunächst entsprechende Verarbeitung des Backup's nicht eingeholt werden. Somit sind die Daten, die im Rahmen des Backup's vorliegen, zunächst als Daten der Auftraggeber zu betrachten, die diese Daten bis dato in datenschutzrechtlich zulässiger Art und Weise verarbeitet haben – und die ohne weiteres zutun für den Nachlasspfleger nicht verwertbar sind. Für diese Vorgehensweise ist der Erhalt der Backup's als jeweiliges Backup in der Gesamtheit auch zu bewahren – und im Gegensatz zu den anderen Datensätzen nicht entsprechend aufzuschlüsseln, um als Nachlasspfleger nicht unnötige Datenschutzrisiken einzugehen!

19 Dann aber bitte optimalerweise nachweislich datenschutzkonform vorzunehmenden!

20 Über eine solche sollte der nicht berufsständische Nachlasspfleger dann aber nachdenken.

21 Vgl. dazu exemplarisch Weiß/Reisener, Datenschutz in der Insolvenzkanzlei, Rn. 74.

22 Dies. Rn. 741ff.

VII. FAZIT, PRAXISHINWEISE UND -VORSCHLÄGE

Ganz klar: Hinterher ist man immer klüger. Aber es ist zu konstatieren, dass die Technisch-Organisatorischen Maßnahmen (TOM) durch die (ehemaligen) Auftraggeber – man muss fast schon sagen sträflich – vernachlässigt wurden, indem sie sich spitzfindig formuliert tatsächlich ohne Backup bei/für sich auf einen einzelnen IT-Unternehmer verlassen haben.

Der Nachlasspfleger war nun sozusagen in der Zwitter-/äußerst misslichen Situation: Jedenfalls als (Mit-) Verantwortlicher war er gehalten, (Regress-) Schaden vom Nachlass, aber auch von sich selbst abzuhalten. Auf der anderen Seite galt es jedoch auch unter dem Dienstleistungsaspekt letztlich auch dem Nachlassgericht gegenüber, die möglichst sichere und möglichst rasche Abwicklung der Datensätze zu bewerk-

stelligen. Vorstehende, verkürzte Darstellungen des Praxisfalles zeigen indes, dass dies möglich ist – im Zweifel durch Einschaltung spezialisierter, externer (IT-) Dienstleister durch den Nachlasspfleger.

Dieser Praxisfall einer Nachlasspflegschaft bringt im Übrigen zum einen aber auch in Erinnerung, dass dem goodwill, insbesondere Auftragsbestand, aber auch Domains u. a. Immaterialgüterrechte auch eines „Einmann-Betriebes“ wie dem des Verstorbenen, ein Vermögenswert (des Nachlasses) beizumessen sein kann. Was je nach Interessentenlage natürlich zum anderen auch im Hinterkopf zu halten ist, falls/ob mit dem Erblasser seinerzeit bestehende Vertrags-/Auftragsverhältnisse beendet/aufgehoben werden oder/und gar Daten datenschutzkonform gelöscht werden – bevor man damit als Nachlasspfleger insgesamt gar Nachlass-Werte vernichtet.